

RS Vwgh 1976/5/17 2263/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1976

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §21 Abs1;

1. VStG § 21 gültig von 20.04.2002 bis 30.06.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 21 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002

Rechtssatz

Im Umstand, daß ein nachträglicher Antrag auf Rodungsbewilligung gestellt wird, der Erfolg haben kann, ist kein Grund für Absehen von einer Strafe nach § 21 Abs 1 VStG gelegen. Im Umstand, daß ein nachträglicher Antrag auf Rodungsbewilligung gestellt wird, der Erfolg haben kann, ist kein Grund für Absehen von einer Strafe nach Paragraph 21, Absatz eins, VStG gelegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1975002263.X02

Im RIS seit

25.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at